

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen

Zweckvereinbarung „Interkommunale Bauleitplanung Stadt Dorfen / Gemeinde Sankt Wolfgang“	279
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Finsing	282

Bekanntmachungen

Zweckvereinbarung „Interkommunale Bauleitplanung Stadt Dorfen / Gemeinde Sankt Wolfgang“

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die

Stadt Dorfen,

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Claudius Siebert,
Rathausplatz 2, 84405 Dorfen

und die

Gemeinde St. Wolfgang,

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Ullrich Gaigl
Hauptstraße 9, 84427 Sankt Wolfgang

folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

(1)

Gegenstand der Zweckvereinbarung ist die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Reithel) und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „südlich der St2084, Teil West“ für die Entwicklung eines Gewerbegebietes auf den FINr. 111, 112, 113, 114, 114/1, 115, und 735, jeweils Gemarkung Hausmehring und FINr. 1535/2, Gemarkung St. Wolfgang und eventuell spätere Änderungen. Der Umgriff des zu beplanenden Gebietes der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Reithel) und des Bebauungsplanes Nr. 121 „südlich der St2084, Teil West“ ergibt sich aus den beiliegenden Lageplänen.

(2)

Die Gemeinde St. Wolfgang überträgt die Durchführung des Bauleitplanverfahrens für das in Abs. 1 genannte Vorhaben auf die Stadt Dorfen. Dies gilt für alle Verfahrensschritte und Aufgaben, die nach § 12 BauGB die Gemeinde zuständig ist (insbesondere Aufstellung, Abwägung und Beschlussfassung eingegangener Stellungnahmen, einschließlich Satzungsbeschluss beim Bebauungsplan und

Feststellungsbeschluss beim Flächennutzungsplan) und den Abschluss eines ggf. zu vereinbarenden städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB.

§ 2 Kosten

Die Kosten für die nach § 1 übertragenen Aufgaben trägt die Stadt Dorfen.

§ 3 Weitere Regelungen

Weitere Regelungen (z.B. Erschließung, Örtliche Bauvorschriften, Gewerbesteuer) werden in einer gesonderten Vereinbarung getroffen.

§ 4 Laufzeit, Kündigung

(1)

Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

(2)

Die Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 Genehmigung, Bekanntmachung

(1)

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch das Landratsamt Erding.

(2)

Sie tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Dorfen, den 13.08.2026

St. Wolfgang, den 01.09.2026

gez.

gez.

Stadt Dorfen
Claudius Siebert
Erster Bürgermeister

St. Wolfgang
Ullrich Gaigl
Erster Bürgermeister



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 40
Mittwoch 02.09.2026

Anlage: Umgriff der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Reithel) und des Bebauungsplanes
Nr. 121 „südlich der St2084, Teil West“



II.

Das Landratsamt Erding hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Bescheid vom 05.08.2026 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt.

Die Zweckvereinbarung wird hiermit gem. Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Finsing

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbands
FINSING

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 47 Abs. 5 und 6, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 29 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung (Verbandssatzung):

§ 1 Name, Sitz und Mitglieder des Mittelschulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Mittelschulverband Finsing
- (2) Der Mittelschulverband hat seinen Sitz in der Gemeinde Finsing.
- (3) Mitglieder des Mittelschulverbands sind die Gemeinden Finsing, Neuching und Moosinning.

§ 2 Organe des Mittelschulverbands

Organe des Mittelschulverbands sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende.

§ 3 Verbandsversammlung

- (1) In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 01. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuwählen.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende des Schulverbands.
- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 5 Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €
- (3) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 für jede Sitzung.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag
 - a) als Angestellte, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag,
 - b) als selbständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausschlag in Höhe von 20,00 € für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
 - c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbständig Tätige.

§ 7 Geschäftsgang des Verbandes

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Verbandes

Als Geschäftsstelle des Verbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das den Verbandsvorsitzenden stellt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 9 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 11 Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 12 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13 Bekanntmachungen des Schulverbandes

- (1) Die Bekanntmachungen von Satzungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Erding.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen von Satzungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.
- (3) Die Bekanntmachungen zu den Tagesordnungen für Schulverbandsversammlungen erfolgen in den Mitgliedsgemeinden nach deren Regelungen entsprechend den Gemeinderatssitzungen
- (4) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Mittelschulverbandes Finsing vom 18. Juni 2020 außer Kraft.

Neufinsing, den 09.06.2026
Mittelschulverband Finsing

Ludwig Lex
Schulverbandsvorsitzender